Stadt Hann. Münden
Forstbetrieb Stadtwald

18.08.2010

Az.

Stellungnahme Raumordnungsverfahren 380 KV-Leitung

Band C, Kap. 4.2: Beeinträchtigung Wald bei Variante A
Die Variante A stellt den Verlauf mit dem größten Anteil an durchquerten Waldgebieten dar. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen auf Wald besonders kritisch zu betrachten.
Auffallend ist, dass durch Parameter und Annahmen in der Bewertung die Problematik stark reduziert dargestellt wird und fachliche Bewertungen kritisch zu hinterfragen sind. Die tatsächliche Beeinträchtigung ist deutlich größer als dargestellt.

S.104
Die Planung geht von Schutzstreifen 50 m aus und folgert daraus, dass in Bereichen mit Ersatzneubau kein Eingriff in Wald erfolgt!
Diese Annahme ist kritisch zu betrachten, da nach meinen Informationen bei Standardbauweise 60-80 m als Schutzstreifen erforderlich sind und zudem der aktuelle Streifen nur 45 m breit ist (gemessen im Stadtwald, Bereich Hühnerfeldweg). Dieses wird auch durch Aussagen in der grossräumigen Trassenvoruntersuchung (Band B, S. B 3-1) bestätigt, die als Regelfall (Stahlgittermast 50-60m, Traversen 40 m, Mastabstände 300-500m) einen Schutzstreifen von 60-80 m unterstellt.
Die Annahme, dass keine Verbreiterung notwendig ist, wäre also nur bei Wahl entsprechend schmaler Masten oder durch Bündelung mit der 110 KV-Leitung der Bahn zu erreichen! Da über die tatsächliche Bauausführung erst im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, ist die Annahme von lediglich 50 m Schutzstreifen für alle weiteren Betrachtungen nicht korrekt und unterschlägt die tatsächlichen Auswirkungen auf die Waldbereiche!

S. 104, Tabelle 4.2-27: Querungslänge Wald im Schutzstreifen
In der Tabelle wird bei Variante A eine Länge von 1,6 km durch den Wald im Nds. Bergland ausgewiesen; dieser Wert ist nicht korrekt, da die Längen des Ersatzneubaus nicht aufgenommen wurden. Die Tabelle ist insofern irreführend, denn sie ist mit „Potentielle Querungslänge“ betitelt.
Die Betroffenheit alleine des Stadtwaldes summiert sich auf 1,6 km Länge, innerhalb des Gemeindegebietes Hann. Münden sind bereits rund 6 km Trassenverlauf im Wald gelegen. Hinzu kommen erhebliche Längen in den benachbarten Gemarkungen.
Eine Verschwenkung im Bereich Laubach würde zudem erhebliche zusätzliche Eingriffe in bisher nicht betroffene Waldbereiche bedeuten, die ebenfalls nicht berücksichtigt sind. Hierzu zählen Buchenaltbestände mit Schutzstatus nach § 30 BNatG (geschützte Biotope) und das landschaftlich besonders reizvolle Glasebachtal. Die Verschwenkung als Alternative zur Erdverkabelung führt daher zu einer deutlichen Erhöhung der Eingriffe in Wald.

S.105
These: Waldumwandlung nur auf den Flächen der Maststandorte, der Schutzstreifen ist weiter Wald!
Fachlich zu hinterfragen, da die Höhenbegrenzung im Schutzstreifen keine Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften aller Altersklassen zulässt; es ist ein regelmäßiges Abstocken der Bäume erforderlich. Eine „Bestockung mit Waldgehölzen“ stellt noch lange keinen Wald dar!
Nach neuester Waldgesetzgebung sowohl in Niedersachsen als auch auf Bundesebene sind Kurzumtriebsflächen (d.h. Kulturen, die in regelmäßigem Turnus abgestockt werden und dadurch keine großen Höhen erreichen) kein Wald, eine Anlage solcher Flächen bedarf einer

Waldumwandlungsgenehmigung! Eine andere forstliche Nutzung ist im Schutzstreifen nicht denkbar (höchstens Weihnachtsbäume, die aber rechtlich vergleichbar sind).
Eine geänderte Einschätzung hat erhebliche Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf, denn Waldumwandlungen müssen auch nach Waldgesetz ausgeglichen werden.

Band C, Kap. 4.2.4: Vogelschutz

Das Gutachten geht von einer Gefährdung durch Vogelschlag aus, daher ist eine Betrachtung im Abstand bis 1.000 m, bei Großvögeln (u.a. Störche) 5.000 m als notwendig dargestellt.
Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Brutvorkommen des Schwarzstorch im Bereich Kohlenstraße/ Oberode (Reviere Oberode/ Waldgebiet Siebenschächten im Stadtwald) sowie des Uhu im Berreich Werratal/ Laubach bekannt sind und berücksichtigt wurden. Beide Vorkommen sind max. 1,5 km zum Verlauf der 220KV-Trasse entfernt, aktuelle Bruten sind bestätigt. Bei Verschwenkung um die Ortschaft Laubach nähert sich der Trassenverlauf zudem dem Schwarzstorchvorkommen noch deutlich an. Entsprechend der Ausführungen in diesem Kapitel ist von einer Beeinträchtigung des Bestandes auszugehen. Gleiches gilt für den Rotmilan mit mehreren Horsten im Bereich Lippoldshausen und Laubach.

Band C, Kap. 4.2.7: FFH-Gebiete, Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen

Die Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen wird korrekt als Beeinträchtigung von Wald-LRT erkannt. Die Einschätzung, dass durch Anpassung der Masthöhen und/ oder eine niederwaldartige Bewirtschaftung der Waldflächen im Schutzstreifen diese Wald-LRT nicht erheblich beeinträchtigt werden sollen, wird jedoch nicht geteilt.
Im FFH-Gebiet 170 sind die prägenden Wald-LRT Buchenwaldgesellschaften, die auf den vorkommenden Standorten Höhen von bis zu 35 m und in Einzelfällen mehr erreichen. Im Schutzstreifen ist die Erreichung/ Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT – mit entsprechendem Altholzanteil - ausgeschlossen, die Beeinträchtigung ist daher als erheblich einzustufen.

Band C, Kap.6.3: Kalkulation Kompensationsbedarf Wald

Alle Berechnungen basieren auf der Annahme, dass im Bereich des Ersatzneubaus kein Eingriff in den Wald erforderlich ist. Die Querungslänge im Wald von 1,6 km kommt nur unter Vernachlässigung des Ersatzneubaus zustande, die 20 ha Kompensationsbedarf im nds. Bergland kann ich nicht nachvollziehen (Tab. 6.2-3). Bei einer Schutzstreifenbreite von i.M. 70 m bei Standardbauweise ist alleine im Stadtwald von 5,6 ha Kompensationsfläche auszugehen! Zusätzliche Eingriffe bei Verschwenkung um Laubach sind ebenfalls nicht berücksichtigt.
Die Eingriffe und daraus resultierende Kompensationsbedarf sind m.E. um ein mehrfaches höher als in den Tabellen dieses Abschnittes dargestellt.
Hinzu kommt die fachlich abweichende Beurteilung der Waldumwandlung. Das Ergebnis von 800 qm dauerhafter Waldumwandlungsfläche im gesamten niedersächsischen Bergland bei Variante A ist schlichtweg ein Witz (Tab. 6.3-3)! Sie resultiert aus der Berechnung „zusätzliche Masten mit je 10 qm Grundfläche“.

Band C, Anhang 2, S. 165 ff.: FFH-Gebiet

Das Gutachten geht von keiner flächenmäßigen Betroffenheit aus, da es sich um einen Ersatzneubau in vorhandener Trasse handelt; entsprechend der vorherigen Ausführung ist diese Aussage anzuzweifeln. Im Trassenverlauf von ca. 1 km liegen entwicklungsfähige Bestände, die als lebensraumtypisch mit einem Entwicklungszustand „B“ in 2007 kartiert wurden (Erstkartierung durch NLWKN). Die bereits in Kap. 4.2.7 dargestellte Einschätzung, dass die Wald-LRT nicht erheblich beeinträchtigt werden (s.o.), ist nicht haltbar.

Band D, Kap. 4.6.2: Ausgleich durch Nutzungsverzicht

Der Ausgleich für Eingriffe in Waldbestände soll durch Herausnahme von alten (naturschutzfachlich wertvollen) Waldbeständen aus der Nutzung geschehen. Dieses stellt keinen adäquaten Ausgleich dar, denn

- die Flächeninanspruchnahme wird nicht ausgeglichen, d. h. insgesamt tritt ein Waldflächenverlust ein
- die Stillegung ist keine Verbesserung, sondern lediglich eine Erhaltung des Status Quo. Bei den Verfahren im Zusammenhang mit dem Ökokonto der Stadt und der Frage von Ausgleich im Wald wurde seitens der UNB immer eine aktive strukturelle Verbesserung oder eine Vermehrung von Wald gefordert.
- eine Stillegung keinen Ausgleich aller Waldfunktionen darstellt, zu denen neben den Schutz- und Erholungsfunktionen mindestens gleichrangig auch die Nutzfunktion gehört
- die Forstwirtschaft einen doppelten Flächenverlust erleidet, zuerst durch den Bau und dann durch die Stillegungen.

Eingriffe in Wald sind auf der Grundlage des Waldrechtes zu kompensieren (§ 8 NLWaldG); dieses bedeutet im Regelfall eine Kompensation durch Ersatzaufforstungen oder qualitative Verbesserungen von Wirtschaftswald. Dabei muß der Ausgleich aller Waldfunktionen, zu der neben den Schutz- und Erholungsfunktion mindestens gleichrangig auch die Nutzfunktion gehört, berücksichtigt werden.
Die Nutzungsbeschränkungen durch die reduzierte Wuchshöhe von Kulturen im Schutzstreifen stellen für die Waldeigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff dar, da i.d.R. keine wirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen kann; unabhängig von der Frage der Kompensation nach Wald- und Naturschutzrecht muß hier eine angemessene finanzielle Entschädigung erfolgen.

Betroffenheit des Stadtwaldes, Variantenvergleich

Die Trasse quert auf rund 1,6 km Länge den Stadtwald. Die Betroffenheit des Waldes bei Umsetzung der Variante A ist in den vorliegenden Unterlagen des Raumordnungsverfahrens nicht ausreichend berücksichtigt, der Eingriff wäre deutlich größer als dargestellt. Der Stadtwald steht dabei stellvertretend für die Waldflächen der anderen Eigentümer im Kaufunger Wald und FFH-Gebiet 170.
Hinzu kommt, dass in den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens keine Aussage zu ggfs. nötigen erweiterten Trassenaufhieben während der Bauphase enthalten ist. In der Zeitung HNA vom 17.8.2010 wird Frau Cornelia Junge, Pressesprecherin der Fa. Transpower, jedoch mit der Aussage zitiert: „..., wird die Leitung 50 m breit sein. Beim Bau werde eine breitere Schneise nötig sein, von 100 m sei auszugehen.“ Sollte diese Aussage zutreffen, ist die Glaubwürdigkeit der Planungsunterlagen im Raumordnungsverfahren endgültig in Frage gestellt und bedarf einer völlig neuen Bearbeitung und Beurteilung.

Aus Sicht des Stadtwaldes ist ein Abbau der 220 KV-Leitung und Neubau der Variante B die für den Naturraum sinnvollste Lösung.
Ein Eingriff in Waldbestände wäre nicht nötig und selbst nach Bau der Gasleitung stünden noch Flächen für eine Renaturierung zur Verfügung und würden im Randbereich der vorhandenen Trasse den Neuaufbau eines stabilen Waldrandes ermöglichen. Alleine im Stadtwald würden sich 7 ha Renaturierungsfläche ergeben, bei Bau der Gasleitung immerhin noch 4,5 ha. Bei 6 km Länge im Kaufunger Wald und 1 km im FFH-Gebiet ergeben sich insgesamt rund 31 ha, abzüglich Gastrasse noch 21 ha Renaturierungsfläche!
Angesichts der starken Zerschneidung mit Trassen aller Art und den erheblichen Flächenverlusten der letzten 20 Jahre eine Möglichkeit zur nachhaltigen Aufwertung des Landschaftsraumes. Für den Vorhabensträger ergibt sich eine Kompensationsmöglichkeit für die Eingriffe an anderer Stelle, die auch finanziell interessant sein müsste.

Die Umsetzung der Variante A mit Ersatz der 220 KV durch eine 380 KV in „Standardausführung“, ca. 70 m Schutzstreifen und Fortbestand der Bahnleitung führt in den Waldgebieten zu nicht akzeptablen Eingriffen. Es ergibt sich ein Verlust von über 5 ha alleine im Stadtwald sowie erhebliche Folgewirkungen eines erneuten Trassenaufhiebs in den ohnehin labilen Bestandesstrukturen der Molkeböden, mit Schäden in den angrenzenden Beständen ist zu rechnen (diese haben sich auch nach den Aufhieben BAB 7 und Deponie gezeigt). Gleiches gilt auch für die

weiteren Waldgebiete überwiegend im Besitz der Landesforsten sowie das FFH-Gebiet 170.

Bei Umsetzung der Variante A kann nur eine Bündelung mit der Bahnleitung, die technisch möglich ist, die Eingriffe im Wald auf ein diskussionsfähiges Niveau reduzieren. Beim zu erwartenden Bau der Gasleitung ist damit zumindest kein neuer Eingriff notwendig.
Gleichzeitig ist im Bereich Laubach nicht nur zum Schutz der Siedlungsbereiche weiterhin eine Erdverkabelung erforderlich, um neue Trassenaufhiebe im Wald zu vermeiden.

Bei Umsetzung von Variante A ist ein adäquater Ausgleich nach Waldrecht mit fachlich fundierter Bewertung des Eingriffs erforderlich; die dargestellte Variante „Prozessschutz“ ist in bezug auf die Erhaltung der Waldfunktionen nicht ausgewogen und entzieht zusätzliche Flächen der forstlichen Nutzung. Die auf den Stadtwald entfallenden Eingriffe inclusive der zu erwartenden Folgeschäden in angrenzenden Beständen müssen auch im Stadtwald ausgeglichen werden, es bieten sich Strukturverbesserungen analog der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Planungen im städt. Ökokonto an. Die abweichende Bewertung der Thematik „Waldumwandlung“ ist in die Kompensationsbewertung einzubeziehen.

Susanne Hoffmann